

Der Geschäftspartner

(im Folgenden: Auftragnehmer) erkennt die nachfolgenden Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) als Grundlage seiner bestehenden Geschäftsbeziehung mit der **Josef Witt GmbH** (im Folgenden: Auftraggeber) an, beachtet diese und garantiert ihre Einhaltung. Diese Garantie umfasst auch die sonstigen vom Geschäftspartner eingesetzten Beauftragten, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der **Josef Witt GmbH** bedient.

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass der seinen Beschäftigten gezahlte Lohn der Höhe nach mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht und sämtliche sich aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ergebenden Verpflichtungen von ihm eingehalten werden.
2. Der Auftragnehmer garantiert, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.
3. Dem Auftragnehmer ist eine Beauftragung von Subunternehmern (= Unterbeauftragung) zur Erfüllung des Vertrages nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Etwaige anderweitige vertragliche Vereinbarungen werden durch diese Regelung ersetzt. Stimmt der Auftraggeber einer Unterbeauftragung zu, wird der Auftragnehmer diese Subunternehmer ebenfalls schriftlich verpflichten, die Bestimmungen des MiLoG einzuhalten und die Einhaltung durch geeignete Maßnahmen überprüfen bzw. sicherstellen.
4. Der Auftragnehmer garantiert, dass der Auftraggeber selbst oder von ihm autorisierte Dritte berechtigt ist bzw. sind, die Einhaltung der sich aus dem MiLoG ergebenden gesetzlichen Pflichten durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Hiervon ist insbesondere die Pflicht des Auftragnehmers umfasst, dem Auftraggeber auf erstes Anfordern stichprobenartig anonymisierte Gehaltsabrechnungen seiner Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.
5. Sollte der Auftraggeber aufgrund von Verstößen gegen das MiLoG durch den Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber vollumfänglich freistellen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst auch Ordnungs- und Bußgelder sowie Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Für den Fall, dass dem Auftraggeber abtretbare Schadensersatzansprüche gegen Dritte aus der Inanspruchnahme wegen eines Verstoßes gegen das MiLoG zustehen, wird er diese - in Höhe der tatsächlich erfolgten Freistellung - an den Auftragnehmer abtreten. Etwaig vereinbarte Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung.
6. Verstößt der Auftragnehmer oder ein vom Auftragnehmer eingesetzter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.